



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS



## Rundfunkgebühren auf internetfähige PCs

*Kurzauswertung einer Umfrage  
unter 8368 Handwerksbetrieben  
und Handwerksorganisationen*

**Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik  
Berlin, den 14. Juli 2006**



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

Laufzeit:

Vier Wochen, vom 12. Juni bis 9. Juli 2006

Beteiligung:

8051 Teilnahmen online und 476 per Fax.

8368 gültige Antworten von Unternehmen und Handwerksorganisationen  
(Nach Aussortierung von ungültigen Antworten und auffälligen Mehrfachantworten  
von einer IP-Adresse)

Anlass:

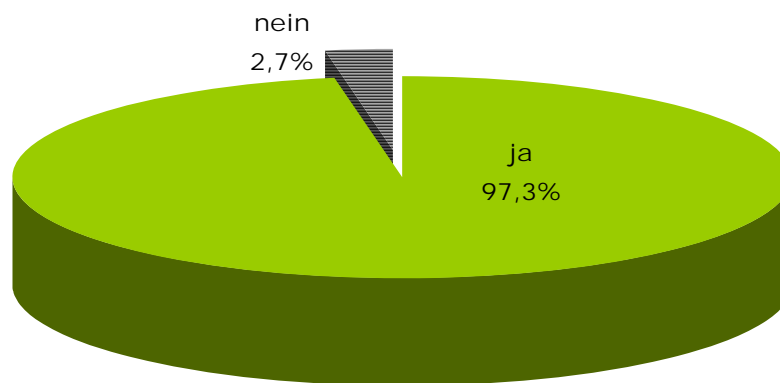
Der 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sieht ab dem 1. Januar 2007 eine Ausweitung der Rundfunkgebührenpflicht auf so genannte „neuartige Geräte“ vor. Dies sind in erster Linie internetfähige PCs, Notebooks und Handys. Mit der Neuregelung sind zusätzliche Belastungen vor allem für diejenigen Betriebe verbunden, die bislang kein herkömmliches Rundfunkempfangsgerät vorgehalten haben – und somit auch noch keine Rundfunkgebühr gezahlt haben. Eine Härtefallregelung ist nicht vorgesehen.

Der ZDH hat vor diesem Hintergrund im Juni 2006 die Unternehmen und Organisationen des Handwerks befragt. In Abstimmung mit dem Handwerk hat auch der DIHK eine Umfrage durchgeführt, die ebenfalls große Resonanz fand. Diese ungewöhnlich große Beteiligung zeigt deutlich das Ausmaß der Verärgerung über diese ungerechte Neuregelung.

Frage 1:Kammerbezirke der Teilnehmer:

Die meisten Teilnahmen gab es in Lübeck und Reutlingen mit über 600, in München und Chemnitz mit über 500 und in Oldenburg, Lüneburg-Stade, Düsseldorf, Köln, Niederbayern, Potsdam und Stuttgart mit über 200 Antworten.

Auch zahlreiche Kammern, Innungen und sonstige Handwerksorganisationen haben selbst an der Umfrage teilgenommen.

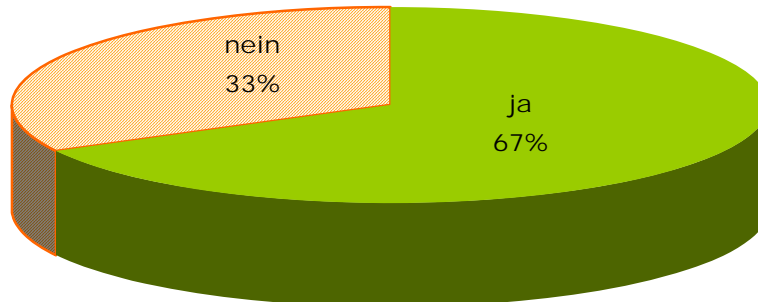
Frage 2:Besitzen Sie mindestens einen internetfähigen PC oder ein UMTS-Handy in Ihrem Betrieb?

Etwa 97 Prozent der teilnehmenden Unternehmen verfügen über einen internetfähigen PC oder ein internetfähiges Handy. (Das gilt mit 95 Prozent auch in kaum geringerem Maße für die Fax-Antworten, die z.T. aufgrund von Aufrufen über Faxverteiler erfolgten. Bei einer repräsentativen Erfassung der gesamten Mitgliedschaft wäre sicherlich ein etwas niedriger Wert zu erwarten.)

=> Fast alle teilnehmenden Handwerksbetriebe sind heute von der Neuregelung betroffen, da sie über internetfähige Geräte verfügen.

Frage 3:

Ab dem 1. Januar 2007 müssen für internetfähige PCs oder internetfähige Handys Rundfunkgebühren entrichtet werden, sofern nicht bereits für herkömmliche Geräte gezahlt wird. Ist Ihnen diese Neuregelung bekannt?

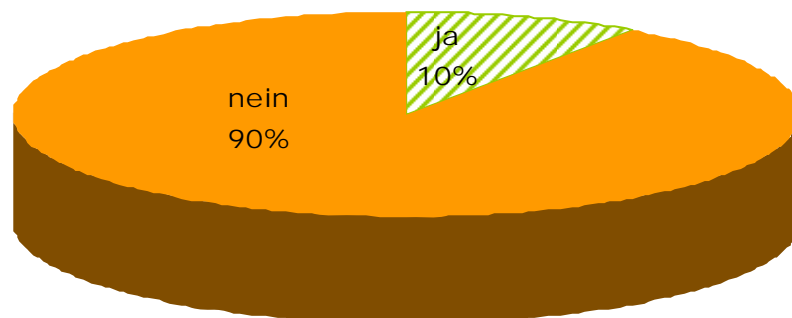


Genau ein Drittel der Teilnehmer wusste bisher noch nichts von dieser Regelung.

=> Es gibt immer noch verbreitete Unkenntnis über die bevorstehenden Belastungen, wobei durch die Informationen der Organisation der Kenntnisstand im Handwerk deutlich besser ist als im Bereich des DIHK.

Frage 4:

Verfügt Ihr Unternehmen über mehrere Standorte oder Filialen, in denen sich internetfähige PCs oder UMTS-Handys befinden?

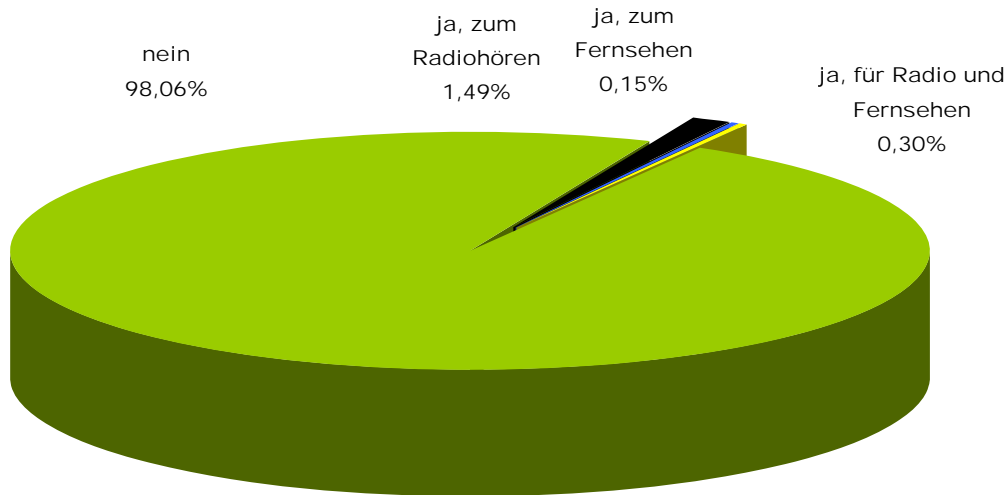


Fast 10 Prozent der Unternehmen haben Filialen mit internetfähigen PCs. Darunter finden sich auch zahlreiche Fälle mit 4 und mehr Standorten.

=> Die PC-Gebühr fällt für jede Betriebsstätte extra an, wenn noch nicht für herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte gezahlt wird. Die betroffenen Unternehmen werden somit mehrfach belastet. Die Mehrfachbelastung durch Extragebühren für einzelne Filialen ist auch für das Handwerk ein ernstzunehmendes Problem. Aus direkten Kontakten wissen wir, dass beispielsweise Bäcker besonders betroffen sind.

Frage 5:

Sofern sich im Unternehmen internetfähige PCs oder UMTS-Handys befinden:  
 Werden diese zum Empfang von Rundfunksendungen genutzt?



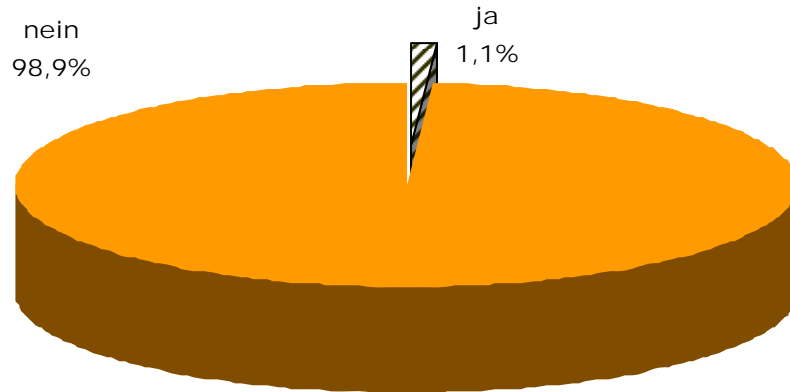
=> Die Annahme, dass in Handwerksbetrieben in nennenswertem Umfang Radio oder Fernsehen über neuartige Geräte genutzt wird, ist völlig unbegründet. In weniger als 2 Prozent der Betrieben werden über das Internet Rundfunkangebote genutzt.

Im Übrigen entfällt der größte Teil der insgesamt marginalen Rundfunknutzung auf den Radioempfang. Dies verwundert auch deshalb nicht, weil derzeit kaum Angebote an gestreamten TV-Programmen im Internet vorhanden sind. PCs werden somit schon allein aus technischen Gründen auch auf absehbare Zeit nicht als Substitut für herkömmliche Empfangsgeräte verwendet werden (können).

**PCs in Handwerksbetrieben sind faktisch keine Rundfunkempfangsgeräte. Diese Interpretation des Staatsvertrages ist deshalb nicht haltbar. Internetnutzer am Arbeitsplatz sind keine Nutzer des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dürfen deshalb nicht in die Finanzierung der Rundfunkanstalten einbezogen werden.**

Frage 6:

Wenn Sie herkömmliche Geräte für den Radio- und/oder Fernsehempfang nutzen: Beabsichtigen Sie, in Ihrem Unternehmen beim Rundfunkempfang von diesen Geräten auf internetfähige PCs oder Handys umzusteigen?



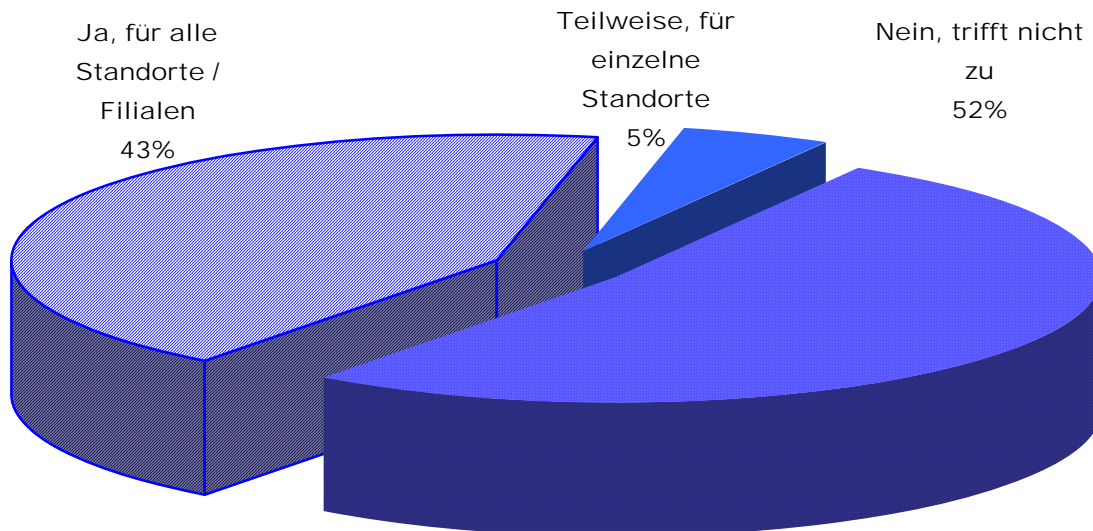
Kaum 1 Prozent der Betriebe wollen von herkömmlichen Rundfunkgeräten auf PCs umsteigen.

=> Die Länder haben eine Regelung verabschiedet, derzufolge die Gebührenpflicht für jedes einzelne herkömmliche Gerät entfallen würde, wenn der Hörfunk- bzw. Fernsehempfang von herkömmlichen Geräten komplett auf PCs umgestellt wird. Statt dessen würde für Internet-Rechner– unabhängig von der tatsächlich vorgehaltenen Anzahl – nur noch eine einzige Gebühr anfallen.

Die von den Ländern befürchtete Umgehung der Gebührenpflicht, indem herkömmliche durch neuartige Geräte ersetzt werden, ist nicht haltbar. In den meisten Fällen muss weiterhin für jedes herkömmliche Rundfunkempfangsgerät gezahlt werden.

Frage 7:

Wenn Sie internetfähige PCs bzw. Handys besitzen, müssen Sie ab 1.1.2007 keine bzw. nur geringere zusätzliche Gebühren bezahlen, wenn am Betriebsstandort bereits ein herkömmliches Gerät angemeldet ist. Können Sie diese "Zweitgerätebefreiung" nutzen?



Etwa 57 Prozent der Unternehmen gehen davon aus, dass sie nicht (52 Prozent) oder nur für einzelne Standorte (5 Prozent) von der Gebührenbefreiung durch bereits angemeldete Rundfunkgeräte profitieren können.

Anzumerken ist hierzu, dass sich der Anteil unter den Antworten deutlich auf 64 Prozent vergrößerte, seit auf der Homepage der Umfrage nochmals klargestellt wurde, dass nach aktueller Rechtsmeinung der GEZ angemeldete Autoradios zur Befreiung von neuartigen Rundfunkgeräten am Standort nicht herangezogen werden können.

=> Deutlich weniger als die Hälfte der Betriebe erwartet (42,9 Prozent), dass sie von der Befreiungsregelung für alle Betriebsstandorte profitieren werden.

=> Die Quote der belasteten Betriebe wird noch deutlich größer ausfallen, wenn PCs als Fernsehgeräte eingeschätzt werden, da der Großteil der angemeldeten Rundfunkgeräte Radios sind und somit nicht zur vollständigen Befreiung eines PCs von der Gebührenpflicht ausreichen.

=> Außerdem wird vielfach angenommen, dass auch Autoradios zur Befreiung von PCs an Betriebsstandorten dienen können. Das ist nach Rechtsauffassung der GEZ aber nicht der Fall.

**=> Fazit: Die Zusatzbelastung durch die Rundfunkgebühr wird trotz Befreiungsregelung einen Großteil der Betriebe erfassen.**